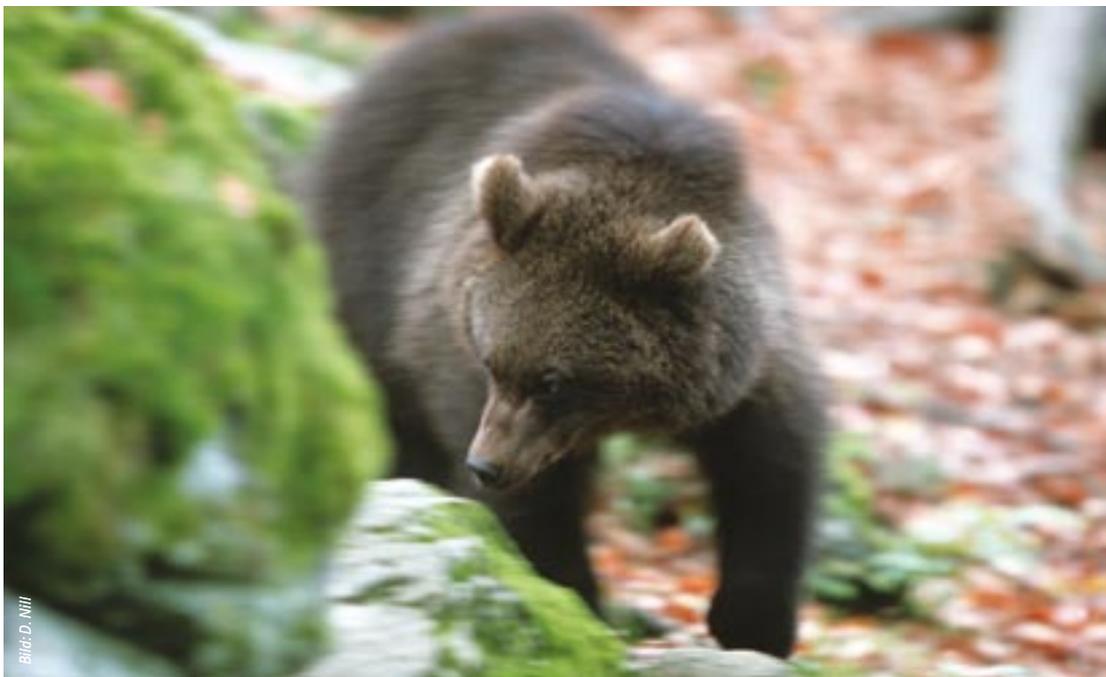


Futter für Aasfresser

Analyse der EU-Verordnung 1774/2002 und Forderungen
aus Sicht des Natur- und Artenschutzes

von EuroNatur und FAPAS
Stand: Dezember 2008



euRONATUR



erstellt von Gunther Willinger und Gabriel Schwaderer¹
mit einem Beitrag von José María García de Francisco²

mit finanzieller Unterstützung der Heidehof-Stiftung, Stuttgart

Heidehof
Stiftung

¹ beide EuroNatur

² arbeitet für das spanische Veterinäramt (Cuerpo Nacional Veterinario) und ist momentan technischer Fachberater des spanischen Ministeriums für Umwelt, Land- und Meeresangelegenheiten (Ministerio de Medio Ambiente y Medio Rural y Marino).



Bild: A. G. Sachinjan

Die EU-Hygieneverordnung trägt zur Gefährdung der letzten Braunbären Spaniens bei.

Zusammenfassung

Durch die Vorschriften zum Umgang mit Kadavern von Rindern, Schafen und Ziegen in der EU-Verordnung 1774/2002 fehlt zahlreichen Aas fressenden Wildtieren (Großraubtiere, Aas fressende Vögel und andere) die zur Erhaltung ihrer Bestände ökologisch notwendige Menge an Aas. Siehe dazu die Fallstudie aus Spanien (Seite 12 dieses Papiers) sowie die Fapas-Studie³ zur Auswirkung des Kadavermangels auf die Braunbärenpopulation in Kantabrien. Parallel gehen seit der Einführung des Verfütterungsverbot von Tiermehl in der EU-Verordnung 999/2001 im Jahr 2001 die TSE-Fälle in der EU drastisch zurück⁴.

„In den 15 älteren EU-Mitgliedstaaten (EU 15) wird der so genannte BSE-Schnelltest jährlich bei rund zehn Millionen Rindern angewendet. Dabei ist die Krankheit allerdings konstant auf dem Rückzug. Wurden 2001 noch 2.164 BSE-Fälle gezählt, waren es 2007 in der EU 15 nach Berechnungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nur noch 149 Fälle. Dieser Rückgang ist nach Ansicht der EFSA-Experten eine direkte Folge der 2001 EU-weit eingeführten Gegenmaßnahmen. Seither gilt ein Verfütterungsverbot für Futtermittel, die tierische Proteine enthalten, namentlich Tiermehl. Außerdem dürfen bestimmte Teile der Rinder, die als Risikomaterial eingestuft werden, nicht weiterverwendet werden. Dazu zählen unter anderem das Hirn und das Rückenmark der Tiere.“⁵

Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, aus denen der Schluss gezogen werden könnte, dass von Nutztierkadavern, die in entlegenen Gebieten auf traditionellen Kadaverplätzen ausgebracht werden, eine Gefahr hinsichtlich der Übertragung von TSE auf Nutztiere oder den Menschen ausgeht. Allenfalls ist eine Übertragung auf wilde Aasfresser theoretisch denkbar. Zu diesen wilden Aasfressern gehören u.a. Vögel (Geier, Raben, Krähen), große Raubsäuger (Bären, Wölfe, Füchse) und seltener auch Wildschweine. Bislang sind jedoch in keiner dieser Tiergruppen TSE-Fälle nachgewiesen worden. Betrachtet man dies zusammen mit dem rapiden Rückgang der Infektionsraten, so muss man zum Schluss kommen, dass die Genehmigung von nicht eingezäunten Kadaverplätzen in für den Biodiversitätsschutz wichtigen Gebieten ohne Gefahr für die Bevölkerung möglich ist. **EuroNatur und Fapas fordern deswegen entsprechende Änderungen der EU-Verordnung 1774/2002 und ihrer Durchführungsbestimmungen** (S. 6 ff.).

Die EU-Kommission hat das Problem inzwischen erkannt und bemüht sich laut einem Schreiben der Generaldirektion Umwelt an EuroNatur vom 28.7.2008 um eine Lösung mit den spanischen Behörden. Unserer Ansicht nach besteht die Problematik aber nicht nur in Spanien, sondern die Änderungen sollten notwendige Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität in allen EU-Ländern zulassen. Bei allen Maßnahmen hat der Schutz der Bevölkerung vor Tierseuchen höchste Priorität. Deshalb stellen unsere Forderungen auch in keiner Weise die Sicherheitsmaßnahmen gegen TSE in Frage – vielmehr fordern wir ausdrücklich die Beibehaltung des strengen Verfütterungsverbotes von Tiermehl an Wiederkäuer in Artikel 7 der Verordnung 999/2001.

³ Fapas, Nov. 2006: Report about importance of domestic cattle carrions for cantabrian brown bear conservation.

⁴ Siehe dazu auch EuroNatur, Feb. 2008: Entstehung und Verbreitung von BSE in der EU

⁵ „Das Parlament“, Ausgabe 32 vom 4.08.2008, © Deutscher Bundestag und Bundeszentrale für politische Bildung, 2008



Bild: J. Fletsch



Bild: M. Meißner

Kadaverplätze sind wichtige Instrumente für den Schutz seltener Arten, wie etwa des Mönchsgeiers (oben) oder des Braunbären.

Faktensammlung:

Fakt: Seit dem Verfüterungsverbot von Tiermehl im Jahr 2001 durch die EU-Kommission ist die Zahl der TSE-Infektionen um über 96% zurückgegangen.

Fakt: Die Verfüterung von tierischen Proteinen an Rinder, Schafe und Ziegen ist die Ursache für die Ausbreitung von TSE in Europa.

Fakt: Bei Rindern, die seit ihrer Geburt nach den Regeln des biologischen Landbaus aufgezogen und genutzt wurden und daher keine Futtermittel tierischer Herkunft außer Milcherzeugnissen erhalten durften, ist bisher kein BSE-Fall bekannt geworden.

Fakt: Durch das Auslegen von Nutztierkadavern in Regionen, in denen wilde Aasfresser wie Bären, Wölfe, Geier und Raben vorkommen, besteht nach Einschätzung von Experten absolut keine Gefahr einer Verbreitung von TSE-Erregern auf den Menschen oder Nutztiere.

Fakt: Die Bestände verschiedener Populationen nach EU-Recht geschützter Wildtiere sind durch das durch die Richtlinie 1774/2002 verursachte Fehlen von Nutztierkadavern bedroht.

Fakt: Die TSE-relevanten EU-Verordnungen 999/2001 und 1774/2002 verbieten lediglich das Auslegen ganzer Tierkörper von Rindern, Schafen oder Ziegen, nicht aber das von Pferden, Eseln, Schweinen oder anderen Nutztieren.

Fakt: Die Verordnung 1774/2002 erlaubt ausdrücklich die Verfüterung tierischer Nebenprodukte⁶ der Kategorien 2 und 3⁷ an Wildtiere, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind⁸.

Fakt: Bis heute gibt es weltweit keinen Nachweis von TSE bei Schweinen oder Geflügel⁹.

Fakt: Die Verordnung 1774/2002 erlaubt ausdrücklich auch die Verfüterung von Material der Kategorie 1 an geschützte oder gefährdete Arten aasfressender Vögel¹⁰. Die diesbezügliche Durchführungsbestimmung¹¹ aus dem Jahre 2003 ist daher eine Einschränkung der Verordnung 1774.

6 Definition „tierische Nebenprodukte“ laut Verordnung 1774/2002, Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a): „Ganze Tierkörper, Tierkörper- teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß den Artikeln 4, 5 und 6, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind [...]“, wobei die Artikel 4, 5 und 6 die Einteilung in Material der Kategorien 1, 2 und 3 regeln.

7 Erläuterungen zur Einteilung der tierischen Nebenprodukte in die Kategorien 1, 2 und 3:

Entsprechend der Verordnung 1774/2002, Artikel 4 – 6 kann die Kategorieneinteilung vereinfacht und im Hinblick auf die Relevanz für dieses Papier so zusammengefasst werden:

Kategorie 1: Kadaver von TSE-verdächtigen Tieren oder positiv TSE-getesteten Tieren, sowie Kadaver die „spezifiziertes Risikomaterial“ enthalten. Anhang V der Verordnung 999/2001 definiert den Begriff „spezifiziertes Risikomaterial“: Für Länder, in denen eine relevante Zahl von TSE-Fällen aufgetreten ist (Statusklasse 3, 4 und 5) müssen demnach alle ganzen Tierkadaver von Rindern, Schafen und Ziegen zur Kategorie 1 gezählt werden, wenn nicht entsprechendes spezifiziertes Risikomaterial wie Gehirn, Augen, Tonsillen, Rückenmark, Eingeweide oder Milz vorher entfernt wurden. Wenn das spezifizierte Risikomaterial nach Maßgabe von Anhang V entfernt wurde, gehören die Kadaver zur Kategorie 2.

Kategorie 2: Kadaver von allen Tieren, die nicht zur Kategorie 1 gehören und nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, also auch die Kadaver von Pferden, Eseln und Schweinen, die für eine Fütterung von aasfressenden Wildtieren in Frage kommen.

Kategorie 3: Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Schlachtkörperteile, Rohmilch, Fische etc.

8 1774/2002, Artikel 23, Absatz 2 a): „Die Mitgliedstaaten können ferner zulassen, dass unter Aufsicht der zuständigen Behörden und nach Maßgabe von Anhang IX die unter Buchstabe b) aufgeführten tierischen Nebenprodukte zur Verfüterung der unter Buchstabe c) aufgeführten Tiere verwendet werden.“ Dabei beinhaltet Buchstabe b) Material der Kategorien 2 und 3; Buchstabe c) beinhaltet unter Ziffer v) „Wildtiere, deren Fleisch nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.“

9 Gutachten der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), November 2007: „Bis heute traten unter natürlichen Bedingungen keine nachweislichen Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE) bei Schweinen oder Geflügel auf.“

10 1774/2002, Artikel 23, Absatz 2, Buchstabe d): „Ferner können die Mitgliedstaaten zulassen, dass Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) nach Vorschriften, die nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wurden, nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und unter Aufsicht der zuständigen Behörden an gefährdete oder geschützte Arten Aas fressender Vögel verfüttert werden.“

11 (2003/322/EG) Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich der Fütterung bestimmter Aas fressender Vögel mit bestimmten Materialien der Kategorie 1



Bild: D. Nill

Kadaverplätze für Aas fressende Vogelarten (hier Bartgeier) sind bereits zugelassen – allerdings unter hohen Auflagen wie Einzäunung und TSE-Tests.

Forderungen auf EU-Ebene:

1. Beibehaltung des Tiermehlverfütterungsverbot an Wiederkäuer:

Das strenge Verfütterungsverbot von Tiermehl an Wiederkäuer (Verordnung 999/2001, Artikel 7) muss bestehen bleiben. Eine Lockerung ist nur für die Verfütterung an Schweine zu erwägen, da es bislang weltweit keinen TSE-Fall bei Schweinen gibt und Schweine natürlicherweise auch Aas fressen.

2. Zulassung von Kadaverplätzen in „entlegenen Gebieten“¹²:

Laut der Verordnung 1774/2002; Artikel 24, Absatz 1 ist das Verbrennen und Vergraben ganzer Tierkörper in „entlegenen Gebieten“ zulässig. Diese Erlaubnis muss um die Möglichkeit der Beseitigung der Tierkörper auf Kadaverplätzen erweitert werden. Eine TSE-Gefahr entsteht dadurch nicht, da außer Wildschweinen keine aasfressenden Wildtiere, die auf diesen Plätzen mit dem Aas in Berührung kommen könnten, von Menschen gegessen werden. Bei Schweinen ist bislang aber kein TSE-Fall bekannt (s.o.). Hinzu kommt, dass die bislang geforderte Entsorgung durch Vergraben in der Praxis oftmals nur schwer oder gar nicht umsetzbar ist.

Verfahrensvorschlag:

Änderung der Verordnung 1774/2002 in folgendem Punkt:

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) ist folgendermaßen (fett) zu ergänzen:

„(1) Die zuständige Behörde kann bei Bedarf entscheiden, dass
b) folgende tierische Nebenprodukte aus entlegenen Gebieten durch Verbrennen, Vergraben **oder die Einrichtung von Kadaverplätzen** an Ort und Stelle beseitigt werden können.“

3. Erweiterung der „Durchführungsbestimmung für die Fütterung Aas fressender Vögel“¹³ auf alle EU-Länder sowie auf Aas fressende bedrohte Säugetierarten wie Braunbär und Wolf.

Wie bereits angemerkt, ist die genannte Durchführungsbestimmung eine Einschränkung der nach VO 1774/2002 Artikel 23 zulässigen Verfütterung von Kadavern an geschützte oder gefährdete Aas fressende Vögel. Sie schränkt im Anhang, Buchstabe A, die Ausnahmeregelung auf bestimmte Länder (Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal) ein und definiert länderspezifisch die betroffenen Arten. Das sind Gänsegeier (*Gyps fulvus*), Mönchsgeier (*Aegypius monachus*), Bartgeier (*Gypaetus barbatus*), Schmutzgeier (*Neophron percnopterus*), Spanischer Kaiseradler (*Aquila adalberti*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*). Diese Einschränkungen müssen dringend weiter gefasst oder aufgehoben werden, da die Erfordernisse zum Schutz aasfressender Vögel sich von Jahr zu Jahr ändern und sowohl weitere geschützte Arten als auch weitere Länder betroffen sind. Als Belege dafür seien folgende Beispiele aus der Arbeit von EuroNatur und seiner Partner genannt:

- Schutz des Kaiseradlers (*Aquila heliaca*)
- unnötige Erschwernis der Kadaverbeschaffung für Artenschutzprogramme für verschiedene Aas fressende Greifvögel in Bulgarien und Ungarn
- unnötige Erschwernis der dringend benötigten Einrichtung von Geierfutterplätzen in Deutschland (Schwäbische Alb, Donautal)

Eine Einschränkung auf bestimmte Länder und Arten ist unseres Erachtens generell unnötig, da die spezifischen Anforderungen in Artikel 2 der Durchführungsbestimmung ohnehin verhindern, dass diese

¹² Definition „entlegene Gebiete“ laut Verordnung 1774/2002, Anhang I, 49.: „Gebiete, in denen der Tierbestand so gering ist und die betreffenden Einrichtungen so weit entfernt sind, dass der mit dem Abholen und der Beförderung verbundene Aufwand im Vergleich zu einer Beseitigung an Ort und Stelle unangemessen wäre;“

¹³ (2003/322/EG) Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich der Fütterung bestimmter Aas fressender Vögel mit bestimmten Materialien der Kategorie 1



Bild: H. Jegen

TSE-Gefahr durch Wildschweine? Bis heute gibt es weltweit keinen Nachweis von TSE bei Schweinen oder Geflügel.

Regelung missbraucht wird. So ist etwa im Anhang B vorgeschrieben, dass „die Fütterung im Rahmen eines genehmigten Programms zur Arterhaltung erfolgen muss“, was dann auch gezielte Schutzmaßnahmen für Braunbär, Wolf und andere geschützte Aas fressende Säuger beinhalten könnte.

Unter Buchstabe B, Absatz 3. Buchstaben a) und b) des Anhangs der Durchführungsbestimmung wird von der für die Fütterung zuständigen Person gefordert, die Futterplätze einzuzäunen und einen TSE-Test für die ausgelegten Kadaver nachzuweisen (siehe Wortlaut weiter unten unter „Verfahrensvorschlag II.“). Diese Anforderungen sind sowohl unnötig als auch nicht praxistauglich und deshalb ersatzlos zu streichen. Unnötig, weil eine TSE-Gefahr durch die Geierfutterplätze ausgeschlossen werden kann (keine für den menschlichen Verzehr bestimmten Wildtiere außer Wildschweine fressen Aas – und diese sind nicht TSE-gefährdet, s.o.). Nicht praxistauglich, weil der Aufwand und die Kosten für den Nachweis von negativen TSE-Tests so hoch sind, dass sie in vielen Fällen die Einrichtung von Futterplätzen verhindern. Selbst wenn eine theoretische TSE-Gefahr von den Futterplätzen ausgehen würde (sollte zum Beispiel in der Zukunft ein TSE-Fall bei Schweinen nachgewiesen werden), so wäre doch die Verhältnismäßigkeit solcher Anforderungen nicht gegeben.

Verfahrensvorschlag:

Dazu bedarf es folgender Änderungen im Anhang der Bestimmung (2003/322/EG):

I.)

Anhang Buchstabe A.: **Ausdehnung auf alle Mitgliedsstaaten und Aas fressende Säuger** bzw. die Streichung des gesamten Abschnitts unter Buchstabe A.

II.)

Anhang Buchstabe B. 3. Buchstabe a) und b): Die **zwei ersatzlos zu streichenden Buchstaben** betreffen Einschränkungen, die das Fortbestehen von traditionellen Kadaverplätzen oder die aus Artenschutzgründen erforderliche Einrichtung neuer Kadaverplätze verhindern. Hier der momentane Wortlaut der zu streichenden Passagen:

„3. Die für die Fütterung zuständige Person muss

a) ein abgegrenztes und mit einem Zaun gesichertes Gebiet bereitstellen um sicherzustellen, dass keine Fleisch fressenden Tiere außer Vögeln Zugang zum Futter haben;

b) sicherstellen, dass Körper von über 24 Monate alten Rindern und Körper von über 18 Monate alten Schafen und Ziegen, die zur Verfütterung bestimmt sind, mit einem der in der Verordnung Nr. 999/2001 vorgesehenen TSE-Test getestet werden, wobei ein negatives Ergebnis vorliegen muss, bevor diese Tiere als Futter verwendet werden dürfen; und

c) [...]“



Bild: A. G. Sacristan

Nationalpark Picos de Europa in Nordspanien.

4. Verstärkte Förderung der ökologischen Landwirtschaft im Allgemeinen¹⁴ und der extensiven Weidewirtschaft im Besonderen.

Dazu gehört nicht nur die finanzielle Unterstützung entsprechend wirtschaftender Bauern, sondern auch die Aufklärung der Bevölkerung über die vielfältigen Vorteile der ökologischen Landwirtschaft, die Intensivierung der Bildung und Forschung auf diesem Gebiet sowie die verstärkte Regionalisierung landwirtschaftlicher Kreisläufe vom Erzeuger bis zum Konsumenten. All das kann einen nicht unerheblichen Beitrag zur Vermeidung von TSE und anderen Tierseuchen leisten.

Forderungen auf nationaler Ebene (Spanien):

Erhaltung und Wiedereinrichtung traditioneller Kadaverplätze.

In den Bären- und Geiergebieten Spaniens müssen die traditionellen Kadaverplätze von den regionalen Behörden möglichst bald wieder legalisiert werden, um die Nahrungssituation für die betroffenen Wildtiere zu verbessern.

Genaue Abgrenzung der „entlegenen Gebiete“ Spaniens

Die betroffenen Bauern brauchen Klarheit darüber, ob sie in einem entlegenen Gebiet gemäß Verordnung 1774/2002, Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe b) („entlegene Gebiete“¹⁵) leben oder nicht. Dazu ist eine genaue Abgrenzung der „entlegenen Gebiete“ Spaniens durch die nationalen Behörden notwendig.

Konsequente Anwendung der zulässigen Ausnahmeregelungen zur bestmöglichen Unterstützung der Populationen geschützter Aas fressender Tierarten.

Die nationalen und regionalen Behörden sollen die gemäß EG 1774/2002, Artikel 23, Absatz 2 („Verfütterung an Wildtiere“) zulässige Verfütterung von Material der Kategorie 2 und 3 (also u.a. auch die Kadaver von Pferden und Eseln) konsequent in nationales Recht umsetzen. Siehe dazu auch die folgende Fallstudie zu Spanien von José María García de Francisco und die darin aufgestellten Forderungen.

¹⁴ Siehe dazu auch die gemeinsamen Stellungnahme des deutschen Bundesinstituts für Risikobewertung und des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 9. Februar 2006. Darin werden tierische Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten, als Hauptinfektionsweg bezeichnet. Weiter heißt es darin: „Auch ist bei Rindern, die seit ihrer Geburt nach den Regeln des biologischen Landbaus aufgezogen und genutzt wurden und daher keine Futtermittel tierischer Herkunft außer Milcherzeugnissen erhalten durften (Kamphues, J. 1998), bisher kein BSE-Fall bekannt geworden.“

¹⁵ Definition „entlegene Gebiete“ laut Verordnung 1774/2002, Anhang I, 49.: „Gebiete, in denen der Tierbestand so gering ist und die betreffenden Einrichtungen so weit entfernt sind, dass der mit dem Abholen und der Beförderung verbundene Aufwand im Vergleich zu einer Beseitigung an Ort und Stelle unangemessen wäre;“



Bild: A. G. Sacristán

Transhumanz – die traditionelle Wanderweidewirtschaft leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität.

Fallstudie Spanien

von José María García de Francisco

Mitglied der Nationalen Tierärztekammer, zurzeit Technischer Berater im Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Küstengebiete.

Auswirkungen der Verordnung 1774/2002 auf die Verfügbarkeit von Aas im Verbreitungsgebiet des Kantabrischen Braunbären. Ursprung der jetzigen Situation, Analyse der Ausnahmegenehmigungen und Handlungsvorschläge.

Übersetzung aus dem Spanischen

Um das Fehlen von Aas in den Lebensräumen des Kantabrischen Braunbären und dessen Auswirkung auf die beiden Bärenpopulationen, die es in der Gebirgskette noch gibt, verstehen zu können, müssen wir zum Ursprung der Situation zurückgehen. Nur durch das Verstehen der Ursachen aus einer umfassenden und multidisziplinären Sicht können wir bei der Festlegung einer soliden Strategie vorankommen. Ziel einer solchen Strategie muss es sein, zu effizienten und angemessenen Lösungen zu gelangen. Die Erhaltung der Biodiversität, der öffentlichen Gesundheit und der Tierhygiene sind Fragen, die das öffentliche Interesse betreffen, weshalb es Aufgabe der öffentlichen Verwaltungen sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch des Staates und der Autonomen Regionen ist, die Erfüllung dieser Ziele zu garantieren. Aus diesem Grund werden nationale und EU-Politikleitlinien festgelegt, deren Werkzeuge normative Instrumente sind (Verordnungen, Beschlüsse, Königliche Erlasse, Ministerialerlasse, Autonomieverordnungen, etc.), deren Einhaltung verbindlich ist. In diesem Sinne stellt die Erhaltung des Kantabrischen Braunbären und das Fehlen von Aas in seinem Lebensraum eine Herausforderung dar, die uns verpflichtet, Lösungen zu suchen, die für alle betroffenen Bereiche des öffentlichen Interesses zufrieden stellend sind.

In den Jahren 1996 und 2000 kam es im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit zu den größten Krisen der Tierhygiene, der Medien und der Politik, die es in der Europäischen Union und wahrscheinlich auf der Welt je gab. Sie waren landläufig als BSE-Krisen bekannt. Die erhebliche Auswirkung auf die Gesellschaft ist auf eine Reihe zusammentreffender Faktoren zurückzuführen, die auch noch heute, wenn auch in geringerem Umfang, Wirkung zeigen. Die Berichterstattung erfolgte auf alarmierende Art und Weise, es handelte sich um eine degenerative und tödlich verlaufende Krankheit, die durch den Verzehr von Rindfleisch auf den Menschen übertragen wird, für die es keine Heilung gibt. Außerdem gab es eine große wissenschaftliche und technische Unsicherheit bezüglich so wichtiger Fragen wie Diagnosemethoden, Bekämpfung der Krankheit in Rinderställen, die Effizienz der verschiedenen vorgeschlagenen Hygienemaßnahmen oder die mögliche Größenordnung der Epidemie in der menschlichen Bevölkerung. Gegenwärtig stellt sich die Lage ganz anders da, weil in den vergangenen Jahren, was das Wissen über die Krankheit und deren Bekämpfung anbelangt, große Fortschritte erzielt wurden.

Die *BSE-Krise* war der zündende Faktor, zusammen mit anderen, wie der Verschmutzung von Lebensmitteln durch Dioxine oder die Maul- und Klauenseuche in Großbritannien, die zu einer neuen Sicht der Politik für Lebensmittelsicherheit in der Europäischen Union führte, die in einem Dokument der Kommission aus dem Jahre 2000, dem *Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit*, zum Ausdruck kam. Das Dokument beinhaltete Prinzipien, wie zum Beispiel eine globale und integrale Sicht der gesamten Lebensmittelkette, die Rückverfolgbarkeit der für Tiere und Menschen bestimmten Nahrungsmittel, die Analyse der Risiken, einschließlich Evaluierung, Management und Meldung dieser Risiken, die Unabhängigkeit, die Bedeutung und die Transparenz wissenschaftlicher Gutachten sowie die Anwendung des Vorsorgeprinzips im Falle des Risikomanagements.



Bild: A. Limblumer



Bild: PAPAS

Gänsegeier, Schmutzgeier und Bär – in Europa bedrohte Aas fressende Wildtiere

Das *Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit* enthielt als Anlage einen Aktionsplan, in dem 84 Maßnahmen enthalten waren, die ergriffen werden sollten, um die für diese neue Hygienepolitik vorgeschlagenen Ziele zu erreichen. Die Maßnahme 30 bezog sich auf *nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte*, wobei auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, eine neue Verordnung auszuarbeiten, wodurch die bisherigen reformiert werden sollten und in der besonders auf die Klärung von Verantwortlichkeiten, die Rückverfolgbarkeit von Nebenprodukten und auf amtliche Kontrolle Wert gelegt werden sollte. Diese Maßnahme 30 war der Ursprung der aktuellen Verordnung 1774/2002 zur Festlegung von *Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte*, die im Oktober 2002 veröffentlicht wurde. **Einer der Nebeneffekte der Hygieneverordnung ist das derzeitige Fehlen von Rinderaas in den Bärengeländen des Kantabrischen Gebirges und die mögliche negative Auswirkung, die dies auf die Erhaltung der Populationen des Kantabrischen Braunbären hat.**

Um die Umsetzung der komplexen EU-Verordnung in Spanien zu erleichtern, wurde im November 2003 der Königliche Erlass 1429/2003 veröffentlicht. Durch diesen Erlass wurde die *Nationale Kommission für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte*, bekannt als SANDACH-Kommission, gegründet. Es handelt sich um ein interministerielles und multidisziplinäres Kammerorgan, das dem früheren *Ministerium für Landwirtschaft, Fischereiwesen und Ernährung* (MAPA), heute *Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Küstengebiete* (MARM), zugeordnet ist, und dem Vertreter des Staates, der Autonomen Regionen und der Kommunen angehören, deren Ziel es ist, die Umsetzung der Verordnung zu überwachen, sowie beratend zur Seite zu stehen, Vorschläge zu unterbreiten oder Informationen einzuholen. Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Ausarbeitung eines *Nationalen Integralen Plans zu der Hygieneverordnung über tierische Nebenprodukte*, der versucht, eine umfassende Antwort auf die Problematik zu geben, die das Management der tierischen Nebenprodukte (TNP) bei allen Verbindungsgliedern ihrer Herstellung, Verarbeitung, Bewertung oder Beseitigung darstellt.

Im Rahmen der Kommission wurden 11 Arbeitsgruppen mit dem Ziel gebildet, die Realität der Hygieneverordnung über TNP in Spanien in aller Gründlichkeit zu analysieren. Den Arbeitsgruppen gehörten sowohl Vertreter der Behörden als auch Vertreter der betroffenen Sektoren an. Eine der Arbeitsgruppen untersuchte die Auswirkung der Abholung der Tierkörper von viehwirtschaftlichen Betrieben. Das Ergebnis dieser Analyse war die Ausarbeitung eines umfangreichen Dokumentes, des *Weißbuches der Hygieneverordnung über TNP*, welches das Landwirtschaftsministerium MAPA 2007 veröffentlichte. Es handelt sich um ein Dokument, das erforderlich ist, um die Situation des Managements der Hygieneverordnung über TNP in aller Gründlichkeit verstehen zu können. Schließlich diente dieses Weißbuch als Grundlage für die Abfassung des *Nationalen Integralen Planes* zu der Hygieneverordnung über TNP, der durch Beschluss des Ministerrates verabschiedet und am 27. Februar 2008 im Spanischen Amtsblatt (BOE) veröffentlicht wurde.

Seit Inkrafttreten der EU-Verordnung 1774/2002 vor sechs Jahren müssen alle auf viehwirtschaftlichen Betrieben verendeten Tiere in zugelassenen Spezialfahrzeugen abgeholt und in zugelassenen Fabriken verarbeitet oder vernichtet werden. Diese Verordnung definiert drei Kategorien von Nebenprodukten je nach dem potentiellen Risiko für die öffentliche Gesundheit und die Tierhygiene. Dadurch werden die Tierkörper von wiederkäuenden Haustieren (Rindern, Ziegen und Schafen) je nach Alter in der Mehrzahl als Materialien der Kategorie I, der des größten Risikos, eingestuft, wohingegen die Tierkörper von einmägigen Tieren wie Pferden, Eseln, Maultieren, Schweinen oder Vögeln, einer Kategorie mit geringerem Risiko (Materialien der Kategorie II) angehören. Die Materialien der Kategorie III sind schließlich jene Materialien, die zwar für den menschlichen Verzehr geeignet, jedoch aus diversen Gründen nicht für diesen Zweck bestimmt sind.



Bilder: PAPAS



Die Guardia Civil unterstützt die Naturschützer im Kantabrischen Gebirge beim Schutz von Bären und Geiern.

In der Verordnung ist in Artikel 23 die Möglichkeit vorgesehen, TNP der Kategorien II und III als Nahrung für wild lebende Tiere zu bestimmen (Art. 23.1 ff) und im Falle der Aas fressenden Vögel wird außerdem die Ernährung durch Tierkörper, die als Materialien der Kategorie I (Tiere der Tierarten Rind, Schaf und Ziege) erlaubt. Die für Aas fressende Vögel vorgesehene Ausnahme wurde erst im Nachhinein entwickelt, im Verfahren des Ausschusswesens, durch die Veröffentlichung von zwei Beschlüssen der Europäischen Kommission (in den Jahren 2003 und 2005), nach Bekanntwerden eines Gutachtens, das das leitende wissenschaftliche Komitee im November 2002 erstellt hatte. In Spanien wurde auf der Grundlage dieser zwei Beschlüsse der Kommission der *Königliche Erlass 664/2007* veröffentlicht, der die Verwendung der TNP als Nahrung für Aas fressende Raubvögel regelt. Diese Vorschrift wurde von den nichtstaatlichen Umweltorganisationen WWF/Adena und SEO/Birdlife positiv aufgenommen, die am 6. Juni 2007 gemeinsam eine Verlautbarung herausgaben, in der sie die Veröffentlichung des neuen Königlichen Erlasses begrüßten und gleichzeitig spezifische Maßnahmen für den Kantabrischen Braunbären forderten.

Die Aasgebiete des Braunbären in der Cordillera Cantábrica sind seit langer Zeit sowohl den Menschen auf dem Land als auch den Wissenschaftlern und Verwaltern des Gebirges bestens bekannt. Trotzdem scheint es sinnvoll zu sein, dass jegliche Maßnahme, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aasgebiete getroffen wird, begründet werden muss und dafür eine technische Analyse erforderlich ist, die den Verlust an trophischen Ressourcen des Biomasse-Aases mengenmäßig erfasst und seine Auswirkungen auf die Bären bewertet. In diesem Sinne ist der von dem *Asturianischen Fonds für den Schutz von Wildtieren* (FAPAS) erstellte Bericht hervorzuheben, der auf den Angaben des Amtes für Tierhygiene und Tierseuchenüberwachung der Generaldirektion für Viehzucht und der Generaldirektion für Natürliche Ressourcen beruht, wobei beide Generaldirektionen der Regierung des Fürstentums Asturien angehören, sowie auf den Eigenangaben der Organisation, die auf der Verwendung von automatischen Kameras beruhen.

Wie wir bereits gesehen haben, ist die einzige Möglichkeit, die es in der Hygieneverordnung für die Bereitstellung von Aas in Bärengebieten gibt, die Einstufung der verwendeten Tierkörper als Materialien der Kategorie II, das heißt Tierkörper von einmägigen Tieren (hauptsächlich Schweine und Pferde) und Wiederkäuern, denen vorher die spezifizierten Risikomaterialien (SRM) entnommen wurden. Die SRM bestehen hauptsächlich aus Nervengewebe und Lymphgefäßen, einschließlich Gehirn, Augen, Därmen, Mark und Mandeln der Wiederkäuer. Für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist keine vorherige Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich, obwohl dies gemeldet und eine Beschreibung der getroffenen Kontrollmaßnahmen vorgenommen werden muss. Die Kommission könnte einen Inspektionsbesuch der FVO¹ festlegen, um vor Ort die Effizienz der amtlichen Kontrolle überprüfen zu lassen. Deshalb ist es Sache der Autonomen Regionen darüber zu entscheiden, ob sie die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, weil ihnen die Zuständigkeit im Bereich der Tierhygiene, der öffentlichen Gesundheit und der Erhaltung der Natur übertragen wurde. Das *Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Küstengebiete* (MARM) muss der Europäischen Kommission melden, dass Spanien die für die Wildfauna vorgesehene Ausnahme in Anspruch nimmt. Obwohl das Verbreitungsgebiet des Kantabrischen Braunbären sehr klein ist, könnten von der Inanspruchnahme der Maßnahme vier Autonome Regionen, in denen es Bären gibt, betroffen sein: Kastilien-Leon, Asturien, Kantabrien und Galicien. Im Falle einer Entscheidung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in mehr als einer Autonomen Region wäre es deshalb günstig, homogene Kriterien festzulegen, die ein koordiniertes Management der verschiedenen Autonomiebehörden ermöglichen. Diese Koordination wäre Aufgabe des MARM, das durch die Arbeitsgruppe Braunbär Fragen ansprechen könnte, wie beispielsweise die Berechtigung der Maßnahme, das Gebiet, auf dem die Ausnahme angewandt werden soll, die zur Deckung der trophischen Bedürfnisse der Bären erforderliche Biomasse (in Kilogramm und Anzahl der vorgesehenen Tierkörper), Zeitplan für die Durchführung, etc.

¹ Amt für Ernährung und Veterinärwesen der Europäischen Kommission mit Sitz in Dublin (Irland)



Bergdorf im Kantabrischen Gebirge.

Die Arbeitsgruppe, die vom MARM koordiniert wird, setzt sich aus Fachleuten der Autonomiebehörden und der staatlichen Behörden zusammen sowie aus angesehenen Experten der Bereiche Umweltschutz, Management und Erhaltung des Braunbären. Die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe sollten dem Nationalen Komitee für Flora und Fauna und der Nationalen Kommission für Flora und Fauna vorgelegt werden. Außerdem ist die SANDACH-Kommission für die Überwachung der Umsetzung der Verordnung zuständig.

Die in Artikel 23 vorgesehene Ausnahmeregelung könnte sich im Falle des Kantabrischen Braunbären als unzureichend erweisen und es könnte schwierig sein, bei der Umsetzung zu zufrieden stellenden Ergebnissen zu gelangen, weil einerseits die Verwendung von Aas auf einige wenige Arten, wie Schweine und Pferde, beschränkt ist, die es in den Bärengebieten nur in sehr geringem Umfang gibt, und andererseits im Falle von Wiederkäuern die Entfernung der SRM vor der Beförderung der Tierkörper in die Bärengebiete verlangt wird, wodurch die Logistik zweifellos enorm verteuert und erschwert wird, bei gleichzeitiger Schaffung eines künstlichen Lebensraums, in dem ein ständiges Eingreifen durch die Behörden erforderlich ist. **Es handelt sich meines Erachtens um eine unhaltbare Situation, die nur eine vorübergehende Lösung darstellen kann, solange, bis die von der Verordnung festgelegten Vorschriften flexibler gestaltet werden.** Eine Option könnte die Schaffung eines Schnellmeldesystems für das Vorhandensein von Tierkörpern in dem Gebiet sein, die die Anfahrt eines Amtstierarztes oder eines von der Autonomen Region zugelassenen Tierarztes zur Entfernung der SRM, wofür Spezialcontainer erforderlich sind, und zur Entnahme einer Probe für einen Schnelltest im Labor ermöglicht. Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung von Sammelzentren für Tierkörper in den Bärengebieten. Diese Zentren könnten Tierkörper von auf den Betrieben verendeten Tieren abholen und die SRM an Ort und Stelle entfernen, sodass die Tierkörper ohne SRM dann als Kategorie II betrachtet werden würden und gemäß der Ausnahmeregelung des Artikels 23.2 verwendet werden könnten.

Fest steht, dass es bei der bestehenden Verordnung keine anderen Möglichkeiten gibt. Lediglich als Nahrung für Aas fressende Vögel erlaubt die Hygieneverordnung über TNP die Verwendung von Tierkörpern von Wiederkäuern (Material der Kategorie I) und das nur bei einem Alter von weniger als 24 Monaten im Falle von Rindern und weniger als 18 Monaten im Falle von Schafen und Ziegen. Bei Tierkörpern älterer Tiere ist eine Probe des Tierkörpers für die Diagnose, den Schnelltest, erforderlich, der im Falle von Rindern in einem amtlichen Labor durchgeführt wird, bei Schafen und Ziegen genügt eine Stichprobenerhebung bei 4 % der Tiere im Herkunftsbetrieb.

Die Änderung der Hygieneverordnung ist ein komplexes Verfahren, weil sowohl die Zustimmung des Europäischen Parlamentes als auch des Ministerrates erforderlich sind, wobei die legislative Initiative, das heißt die Abfassung der Texte mit den Änderungsvorschlägen, von der Europäischen Union ausgeht. In diesem Sinne ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union den gesetzlichen Rahmen der Hygienevorschriften über TNP einer Revision unterzieht und es möglich ist, dass eine völlige Änderung der Verordnung im zweiten Halbjahr des Jahres 2008 unter der französischen Präsidentschaft der Europäischen Union in Angriff genommen wird. Deshalb ist es der richtige Zeitpunkt zur Unterbreitung konkreter Lösungsvorschläge für das Implementierungsproblem.

Für die Änderung der Verordnung ist es erforderlich, über Beweise zu verfügen, durch welche gewährleistet werden kann, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht das Auftreten neuer Risiken in der Nahrungskette bedeuten. Die Maßnahmen, die ergriffen werden, um das Niveau der öffentlichen Gesundheit und der Tierhygiene sicherzustellen, müssen proportional zu den bestehenden Risiken sein. In diesem Sinne ist die zufrieden stellende rückläufige Entwicklung der BSE-Fälle in unserem Land sehr vielversprechend, was beweist, wie effizient das Verbot der Verwendung von Fleischmehl bei der Fütterung von Wiederkäuern ist, eine Maßnahme, die die Europäische Union 2001 ergriff.

Nachdem im Jahre 2003 mit 167 Fällen die höchste Anzahl an positiven BSE-Fällen erreicht worden war, gingen die aufgetretenen Fälle bis auf 39 im Jahre 2007 zurück und sanken somit jedes Jahr drastisch. Im ersten Halbjahr 2008 wurden nur 8 BSE-Fälle gemeldet. Die Prognosen deuten praktisch auf das völlige Verschwinden von BSE-Fällen in den spanischen Viehställen in den nächsten Jahren hin. **Angesichts dieser optimistischen Prognosen des Endes von BSE sollte man sich daran erinnern, dass ein anderes Prinzip der EU-Gesetzgebung darin besteht, dass die getroffenen Maßnahmen im Verhältnis zu dem bestehenden Risiko stehen müssen.** In diesem Fall ist das Risiko vernachlässigbar, nicht nur wegen des vorhersehbaren völligen Verschwindens der Krankheit in einigen wenigen Jahren, sondern auch wegen der nicht bestehenden Möglichkeit, dass BSE-Prionen in die Nahrungskette gelangen, weil weder Geier noch Bären auf dem Speiseplan der Spanier stehen. **Deshalb scheint es auf Grund der negativen Auswirkung der Hygieneverordnung über TNP auf die Erhaltung der Biodiversität vernünftig zu sein, in Richtung Flexibilisierung der Ausnahmeregelungen voranzuschreiten.**

Es ist darauf hinzuweisen, dass es in der Hygieneverordnung über TNP in Artikel 24 noch andere Ausnahmen zu der Abholung der Tierkörper auf den Betrieben und ihrer anschließenden Vernichtung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt gibt. Diese müssen an Ort und Stelle verbrannt und unter amtlicher Aufsicht vergraben werden. Diese Ausnahmen betreffen Tierkörper von Heimtieren, Rindern aus entlegenen Gebieten und von verendeten Tieren oder von Tieren, die auf Grund des Risikos einer Tierseuchenausbreitung getötet wurden.

Wie wir sehen, sind Ausnahmen zu der Abholung der Tierkörper von den Betrieben vorgesehen, wenn diese aus entlegenen Gebieten stammen. Darunter versteht man jene Gebiete, in der die Tierpopulation so gering ist und wo die Abholdienste so weit entfernt sind, dass die für die Abholung und die Beförderung erforderlichen Vorkehrungen im Vergleich zu der Beseitigung an Ort und Stelle übermäßig hoch wären. In diesen Fällen werden die

Tierkörper unter amtlicher Aufsicht verbrannt und vergraben, weshalb es sich um eine Biomasse handelt, die von der Fauna der Aasgebiete nicht genutzt werden kann. Die Einstufung als *entlegene Gebiete* wurde von Kreisen der Verfechter der Bärenhaltung als eine mögliche Lösung für das Bärenproblem angesehen. Die Einstufung als entlegene Gebiete, die sich mit Bärengebieten überschneiden, kann auf Grund des schwierigen und kostspieligen Zugangs zu den Tierkörpern für ein Spezialfahrzeug in Gebirgsgebieten fast das ganze Jahr über sinnvoll sein, aber sie garantiert keineswegs die trophische Verfügbarkeit von Aas, weil es verbrannt und vergraben werden muss. Obwohl der Sohlengänger Bär ein perfekter Ausgräber ist, ist es meiner Meinung nach nicht seriös, für die Erhaltung der Bären darauf zu setzen, dass die Verfügbarkeit von Aas von der etwas ungenauen Erfüllung der Vorschriften, das heißt von der Tiefe der gegrabenen Grube oder von dem Druck der amtlichen Aufsicht abhängt. Unabhängig davon, ob man Gebiete, in denen der Bär tatsächlich oder potentiell lebt, als entlegene Gebiete einstufen kann, glaube ich, dass, falls schließlich für den Braunbären ein Bereich vorgeschlagen wird, in dem eine spezielle Vorgehensweise möglich ist, dieser Bereich auf Grund der Verwirrung, die dadurch entstehen könnte, NICHT als entlegenes Gebiet bezeichnet werden sollte. Vorzuziehen wäre die Bezeichnung einer *Einheit für das Bärenmanagement* (UGO), wie sie in der *Nationalen Strategie zur Erhaltung des Kantabrischen Braunbären* vorgesehen ist, einem amtlichen Dokument, das richtungweisende Kriterien für die Arterhaltung enthält, und von der *Nationalen Kommission für den Naturschutz* im Oktober 1999 beschlossen wurde.

Die Tatsache, dass es in der Verordnung bei der Einstufung *entlegener Gebiete* in einem Land wie dem unseren, dem gebirgigsten Land der Europäischen Union mit zwei Inselgruppen keine Ausnahmen gibt, ist verwunderlich. **Entlegene Gebiete könnten sowohl für die Behörden als auch für den viehwirtschaftlichen Sektor selbst Einsparungen bedeuten.** Dies resultiert daraus, dass die Abholung von Tierkörpern aus den Betrieben von den Behörden subventioniert wird, was eine beträchtliche Ausgabe öffentlicher Mittel darstellt und gegebenenfalls beträchtliche wirtschaftliche Auswirkungen auf den viehwirtschaftlichen Sektor hat, dessen Erfolgsrechnung durch die Ausgaben, die durch die Zahlung einer Tierkörperabholversicherung verursacht werden, belastet wird. In diesem Sinn muss man darauf hinweisen, dass große Teile Schottlands, die Highlands und die Inseln, gerade einmal sechs Monate nach Inkrafttreten der Hygieneverordnung über TNP als *entlegene Gebiete* eingestuft wurden. Die Notwendigkeit der Einstufung von *entlegenen Gebieten* in Spanien ist in dem *Weißbuch der Hygieneverordnung über TNP* zusammengefasst. Aber ich betone erneut, dass diese Maßnahme dafür vorgesehen ist, ein logistisches Problem, die Schwierigkeit des Zugangs zu den Tierkörpern und aus wirtschaftlicher Sicht, die Kosten für deren Abholung, zu verringern, aber sie sollte keinesfalls als eine Maßnahme zur Erhaltung, das heißt zur Beschaffung von Aas für den Bären, betrachtet werden. Die Erhaltung des Kantabrischen Braunbären ist ein Selbstzweck, der durch die Richtlinie über Lebensräume (Richtlinie 92/43/EWG) und durch das Gesetz 42/2007 vom 13. Dezember über das Naturerbe und die Biodiversität garantiert wird.

Abschließend möchte ich die wichtige Rolle, welche die extensive Viehzucht in der Bewahrung und Erhaltung der Natur bisher gespielt hat und auch weiterhin spielen sollte, hervorheben. Es zeigt sich erneut, dass der Wert der extensiven Bewirtschaftung nicht ausschließlich an dem Beitrag zu der viehwirtschaftlichen Endproduktion gemessen werden darf. Es gibt noch andere, weniger greifbare, aber gleichermaßen wichtige Beiträge, wovon einer die Produktion von Nahrungsmitteln für den Braunbären und für Aas fressende Vögel in Form von Aasbiomasse ist, aber es gibt noch andere, wie die Vorbeugung vor Bränden durch Beweidung, wodurch die Verbuschung des Landes verhindert wird, die Schaffung einzigartiger Landschaften, wie die Viehweiden und Gebirgsweiden, die Verankerung inmitten der ländlichen Bevölkerung, die Erzeugung von Qualitätsnahrungsmitteln, die Erhaltung der zoogenetischen Ressourcen durch die Erhaltung autochthoner Rassen, die Nutzung beweidbarer Flächen wie der Stoppelfelder, deren Wert andernfalls verloren gehen würde, die Düngung der Erde durch Exkremente oder die Erhaltung von Viehwegen. **Die Rolle des Viehzüchters als Produzent von Nahrungsmitteln, von Landschaften und Biodiversität muss aufgewertet und der gesamten Gesellschaft vermittelt werden.**

Quellenangaben:

EU (Europäische Union), 2001.

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

EU (Europäische Union), 2002.

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

EU (Europäische Union), 2003.

Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fütterung bestimmter Aas fressender Vögel mit bestimmten Materialien der Kategorie 1 (2003/322/EG).

Bundesamt für Risikobewertung und Friedrich-Loeffler-Institut, 2006.

Wiederzulassung der Verfütterung tierischer Fette von Wiederkäuern an Wiederkäuer birgt BSE-Risiko für den Verbraucher – Gemeinsame Stellungnahme Nr. 010/2006 des BfR und des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 9. Februar 2006.

http://www.bfr.bund.de/cm/208/wiederzulassung_der_verfuetterung_tierischer_fette_von_wiederkaeuern_an_wiederkaeuer_birgt_bse_risiko_fuer_den_verbraucher.pdf

Quercus, 2006.

Cuaderno 246/Agosto 2006. Utilización de carroñas por la fauna salvaje: Las carroñas del ganado extensivo, vitales para el oso pardo, Alfonso Hartasánchez, Dorian Pando, Francisco José Purroy y José Ramón Maragán.

Fapas, 2006.

Studie, November 2006. Report about importance of domestic cattle carrions for cantabrian brown bear conservation.

The EFSA Journal, 2007.

Ausgabe 576, 1-41: Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für biologische Gefahren auf Ersuchen des Europäischen Parlaments über bestimmte Gesichtspunkte der Fütterung von Nutztieren mit tierischen Proteinen. http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753824_1178659674335.htm

EuroNatur, 2008.

Literaturstudie, März 2008. Entstehung und Verbreitung von BSE in der EU.

„Das Parlament“, 2008.

Ausgabe 32 vom 4.08.2008, © Deutscher Bundestag und Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.das-parlament.de/2008/32/Wirtschaft-Finzen/21944413.html>

Kontakt:

Gunther Willinger
EuroNatur Stiftung
Konstanzer Straße 22
78315 Radolfzell
Deutschland

Tel.: +49 - 7732 - 92 72 11
gunther.willinger@euronatur.org

Kontakt:

Roberto Hartasánchez
FAPAS
Fondo para la protección de
los animales salvajes
La Pereda s/n 33509
Llanes / Asturias
España

Tel.: +34 - 985 401 264
roberto@fapas.es

Kontakt:

José María García de Francisco
Consejero Técnico
SG Planificación Económica y
Coordinación Institucional
Subsecretaría
Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Pº Infanta Isabel, 1 28071 Madrid/ Despacho T-35
España



Bild: J. Schneider

Gänsegeier sind ein wichtiger Teil des europäischen Naturerbes.



euronatur

EuroNatur
(Stiftung Europäisches Naturerbe)
Konstanzer Str. 22
78315 Radolfzell
Deutschland

Fon +49 (0) 7732 / 92 72 0
Fax +49 (0) 7732 / 92 72 22
info@euronatur.org
www.euronatur.org